

zur Beantragung der Approbation als Apotheker/  
Apothekerin gemäß  
§ 4 Bundesapothekerordnung

Landesamt für Soziales

Stand 02/2020

(Änderungen vorbehalten)

Folgende Nachweise und Erklärungen sind vollständig einzureichen:

1. Schriftlicher Antrag nach Formblatt (§ 4 BAO)
2. Tabellarischer Lebenslauf (Studiengang und beruflicher Werdegang)
3. eine Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern\* in amtlich beglaubigter Fotokopie
4. ein standesamtlicher Nachweis über die Namensänderung, sofern der jetzt geführte Name oder die Schreibweise von dem in der Geburtsurkunde abweicht (z.B. Heiratsurkunde, Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch oder Urkunde über die Änderung der Schreibweise des Vor- bzw. Zunamens) des Antragstellers\* in amtlich beglaubigter Fotokopie
5. Identitätsnachweis (amtliches Dokument mit Name, Geburtsdatum und Geburtsort, z.B. Reisepass) in amtlich beglaubigter Fotokopie
6. ein erweitertes Führungszeugnis (Belegart OE zur Vorlage beim Landesamt für Soziales) oder anstelle dieses Zeugnisses eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftslandes ausgestellte Bescheinigung im Original\*; bei Antragstellung (= Eingang des Antrages auf Approbation) darf das Zeugnis nicht älter als 1 Monat sein
7. eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung im Original; bei Eingang des Antrages nicht älter als 1 Monat. Aus ihr muss hervorgehen, dass der Antragsteller nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des pharmazeutischen Berufes ungeeignet ist (= Wortlaut des Gesetzes).
8. Unterlagen, die geeignet sind dazulegen, im Saarland den pharmazeutischen Beruf ausüben zu wollen (z.B. Bestätigung des zukünftigen Arbeitgebers über die beabsichtigte Beschäftigung im Original),
  - Pharmazeutisches Abschlussdiplom/Prüfungszeugnis, Fächer- und Notenliste sowie akademische Grade in amtlich beglaubigter Fotokopie der Originale durch die nach Haager Apostille zuständige Behörde des Ausbildungslandes. Soweit das Ausbildungsland nicht Vertragsstaat der Haager Apostille ist, können Überbeglaubigungen der Originale verlangt werden, wobei an dem Überbeglaubigungsverfahren die oberste Gesundheitsbehörde sowie die Deutsche Botschaft in dem Ausbildungsland mitgewirkt haben müssen\*
9. Zusätzlich bei Ausbildungen außerhalb der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz:
  - Nachweis über die Berechtigung zur Ausübung des pharmazeutischen Berufes im Herkunftsland in amtlich beglaubigter Fotokopie
10. Zeugnisse über die bisherige pharmazeutische Tätigkeit in amtlich beglaubigter Fotokopie \*,
11. ggf. Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des pharmazeutischen Berufes (§ 11 BAO) in amtlich beglaubigter Fotokopie\* (sofern der pharmazeutische Beruf bereits in Deutschland ausgeübt wurde),

12. **Unbedenklichkeitsbescheinigung** der zuständigen Behörde des Herkunftslandes (Good-Standing-Certificate) - **bei Vorlage nicht älter als 1 Monat** - aus der hervorgeht, dass der Antragsteller zur Ausübung des pharmazeutischen Berufes uneingeschränkt berechtigt ist und dass gegen ihn keine beruf- oder disziplinarrechtlichen Maßnahmen eingeleitet worden sind, **im Original\*** (Vorlage entfällt, sofern der pharmazeutische Beruf im Herkunftsland noch nicht ausgeübt wurde),
13. Nachweis über ausreichende **Deutschkenntnisse** in Wort und Schrift, die für eine umfassende pharmazeutische Tätigkeit notwendig sind (Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2-GER und Fachsprachenkenntnisse auf dem Niveau C1-GER).

**Sofern nicht zwingend Originalunterlagen erforderlich sind, können diese durch Ablichtungen nur dann ersetzt werden, wenn die Ablichtungen von einem Notar oder einer zur Beglaubigung befugten Behörde (zum Beispiel Gemeinde- oder Stadtverwaltung, Regionalverband Saarbrücken) beglaubigt sind.**

**Wichtig:**

Der **Antrag** auf Erteilung der Approbation als Apotheker/Apothekerin muss die **genaue Anschrift des Antragstellers (einschließlich Telefonnummer)** enthalten, an die die Approbationsurkunde zugestellt werden soll. Alle eingereichten Unterlagen verbleiben bei den Akten des Landesamtes für Gesundheit und Verbraucherschutz.

**Über die Verwaltungsgebühr für die Approbation** (Gesetz Nr. 800 über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland in der zur Zeit geltenden Fassung) in Höhe von derzeit

**200,00 EURO**

erhalten Sie ein gesondertes Schreiben.

**Beachten Sie bitte:**

Es werden nur Anträge auf Approbation als Apotheker/Apothekerin angenommen, denen die Anlagen 1 bis 8 bzw. 9 bis 13 **vollständig** beigelegt sind. Nach Erteilung der Approbation können Namensänderungen und die Verleihung von Titeln oder akademischen Graden in der Approbationsurkunde nicht mehr berücksichtigt werden.

**Die Ausübung des pharmazeutischen Berufes ohne Approbation oder Berufserlaubnis ist strafbar.**

Der Antrag mit allen Unterlagen ist **schriftlich** einzureichen bei dem

**Landesamt für Soziales**

**Hochstraße 67**

**66115 Saarbrücken**

Telefon: 0681/9978-0 oder -4304 / Telefax: 0681/9978-4399

Sprechzeiten: Dienstag und Donnerstag von 08:30 Uhr – 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Telefonservicezeiten: Montag, Mittwoch und Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

mailto: lpa-zentralstelle@las.saarland.de

Internet: [www.las.saarland.de](http://www.las.saarland.de)

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Vorlage der vollständigen Unterlagen mit einer **Bearbeitungsdauer von mehreren Wochen** gerechnet werden muss.

---

\* Bescheinigungen in fremder Sprache sind in deutscher Übersetzung durch einen in Deutschland ermächtigten bzw. vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer für die jeweilige Sprache – im Original – einzureichen.